



Einwohnergemeinde Roggwil

Nutzungsweisungen Sportplatz Bossloch 2010

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
GELTUNGSBEREICH	3
OBERAUFSICHT UND KOMPETENZZUTEILUNG	3
BENÜTZUNG; ZWECK.....	3
II. KOSTEN UND UNTERHALT	3
KOSTEN.....	3
RASENPFLEGE	3
WASSER UND STROM.....	3
UNTERHALT FLUTLICHTANLAGE	3
FINANZIERUNG FLUTLICHTANLAGE.....	4
III. NUTZUNGSZEITEN – SORGFALT – HAFTUNG	4
ÖFFNUNGS- UND NUTZUNGSZEITEN.....	4
SONN- UND ÖFFENTLICHE FEIERTAGE	4
SORGFALTSPFLICHT	4
HAFTUNG	5
IV. WEITERE BESTIMMUNGEN	5
WERBUNG	5
PARKPLÄTZE, ORDNUNGSDIENST	5
UNVORHERGESEHENE FÄLLE	5
INKRAFTTRETEN	5

Der Gemeinderat erlässt die nachfolgenden Weisungen. Darin werden der besseren Lesbarkeit wegen die Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form geschrieben. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen auch für das weibliche Geschlecht zu.

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1¹ Die Weisungen gelten für den Sportplatz Bossloch, Aussenanlage mit Flutlichtanlage.</p> <p>² Das Clubhaus ist vom FC Roggwil erbaut und finanziert worden. Es liegt nicht im Geltungsbereich dieser Weisungen. Der Erlass und die Einhaltung einer Hausordnung, sowie Betrieb und Unterhalt stehen vollumfänglich in der Verantwortung des Vereins.</p>
Oberaufsicht und Kompetenzzuteilung	<p>Art. 2¹ Die Kommission für Sport, Freizeit und Kultur übt die Oberaufsicht aus.</p> <p>² Die Kommission für Sport, Freizeit und Kultur überträgt die Pflichten in Zusammenhang mit Benützung, Betrieb und Unterhalt des Sportplatzes dem Fachbereich Bau und Betriebe unter aktiver Mitwirkung des Fussballclubs Roggwil (FC Roggwil).</p>
Benützung; Zweck	<p>Art. 3¹ Der Sportplatz Bossloch steht den Schulen, den Vereinen von Roggwil und weiteren Organisationen für sportliche Aktivitäten zur Verfügung.</p> <p>² Vorwiegend dient der Sportplatz dem FC Roggwil für Training und Fussballspiele.</p>

II. Kosten und Unterhalt

Kosten	<p>Art. 4¹ Der Sportplatz wird kostenlos zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die anfallenden Kosten für Betrieb und Unterhalt werden wie folgt getragen und ausgeführt:</p>
Rasenpflege	<p>² Die Rasenpflege (regelmässiges Mähen) und der Rasenunterhalt (Vertikutieren) werden finanziell von der Gemeinde getragen und durch Personal des Gemeindewerkhofs, respektive durch Dritte ausgeführt.</p>
Wasser und Strom	<p>³ Die wiederkehrenden Kosten für Wasser- und Strom gehen zu Lasten der Gemeinde. Dabei eingeschlossen ist der Kabinenbereich des Clubhauses.</p>
Unterhalt Flutlichtanlage	<p>⁴ Die Flutlichtanlage wird vom FC Roggwil gemäss den Richtlinien für die Erstellung von Fussballanlagen des Schweizerischen Fussballverbands betrieben und unterhalten. Die Kosten für das Unterhaltsmaterial gehen zu Lasten der Gemeinde Roggwil.</p>

- Finanzierung Flutlichtanlage **Art. 5¹** Die Flutlichtanlage ist vom FC Roggwil finanziert und erstellt.
- ² Die Gemeinde leistet finanzielle Unterstützung im Sinne der Gewährung eines zinslosen Darlehens. Es beläuft sich auf maximal Fr. 50'000.00.
- ³ Das Darlehen ist spätestens innert 15 Jahren zu amortisieren, d.h. an die Gemeinde zurückzuzahlen. Die Rückzahlung hat in jährlichen Raten zu mindestens 1/15 des gewährten Darlehens zu erfolgen.
- ⁴ Der Gemeinderat unterzeichnet für das Darlehen einen separaten Vertrag mit den vorstehend beschriebenen Rahmenbedingungen.

III. Nutzungszeiten – Sorgfalt – Haftung

- Nutzungszeiten **Art. 6¹** Übermässige Lärmemissionen sind aus Rücksicht auf die Anwohner zu vermeiden.

- Nutzung Flutlichtanlage ² Es werden folgende Nutzungszeiten festgelegt:

Montag bis Samstag bis 22.00 Uhr
Sonntag bis 19.00 Uhr

- Nutzung Lautsprecheranlage ³ Es werden folgende Nutzungszeiten festgelegt:

Montag bis Freitag bis 20.30 Uhr
Samstag bis 22.00 Uhr
Sonntag bis 19.00 Uhr

Dabei darf die Anlage während der ganzen Woche frühestens um 09.45 Uhr in Betrieb genommen werden.

- Nutzung an Sonn- und öffentlichen Feiertagen ⁴ Die Belegungszeiten an Sonn- und öffentlichen Feiertagen werden wie folgt geregelt:

- a) Hohe Feiertage (Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, eidg. Bettag, Weihnachten)
- b) Sonntage und übrige öffentliche Feiertage (Neujahrstag, 2. Januar, Ostermontag, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, 26. Dezember).

Der Sportplatz bleibt an diesen Tagen in der Regel geschlossen.

- Ausnahmen Nutzungszeiten ⁵ Pro Kalenderjahr darf die Flutlichtanlage an maximal acht Anlässen länger als bis 22.00 Uhr in Betrieb sein.

- Sorgfaltspflicht **Art. 7¹** Der FC Roggwil ist dafür verantwortlich, dass der Sportplatz und die Flutlichtanlage mit der notwendigen Sorgfalt benützt werden.

² Das Herrichten des Platzes für Trainings-, Vorbereitungs- und Meisterschaftsspiele ist Aufgabe des Vereins:

- Zeichnen der Spielfelder
- Aufhängen der Tornetze
- Stellen der Cornerflaggen
- Bereitstellen der Linienrichterfahren, etc.

³ Die Scheinwerfer der Flutlichtanlage sind nach Schluss des Betriebs auszuschalten (Artikel 6, Absatz 2 vorstehend).

⁴ Der Sportplatz kann zur Schonung des Rasens für gewisse Zeiten gesperrt werden. Zuständig dafür ist der Fachbereich Bau und Betriebe in Absprache mit dem FC Roggwil.

Haftung

Art. 8¹ Die Benützung des Sportplatzes erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Benützern und Zuschauern erwachsen könnten, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

² Alle Benützer des Sportplatzes haften persönlich für die von ihnen verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.

³ Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, wobei der benützte Sportplatz als Mietsache bezeichnet wird.

IV. Weitere Bestimmungen

Werbung

Art. 9¹ Entlang dem Spielfeld ist es dem FC Roggwil unter folgenden Bedingungen gestattet, Bandenwerbungen anzubringen:

- a) Die Grösse der einzelnen Werbetafeln wird auf 300 x 75 cm respektive 150 x 75 cm festgelegt.
- b) Alkohol- und Tabakwerbung ist untersagt.

² Für das Einholen der Bewilligungen ist der FC Roggwil verantwortlich.

Parkplätze, Ordnungsdienst

Art. 10¹ Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

² Sind bei Veranstaltungen eine grössere Anzahl Motorfahrzeuge zu erwarten, ist durch den Veranstalter ein Verkehrsdienst zu organisieren.

Unvorhergesehene Fälle

Art. 11 In Fällen, die durch diese Weisungen nicht vorgesehen sind, entscheidet der Gemeinderat.

Inkrafttreten

Art. 12 Diese Weisungen treten auf 1. September 2010 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 21. April 2010

GEMEINDERAT ROGGWIL

Der Gemeindepräsident



Erhard Grütter

Der Geschäftsleiter



Daniel Baumann

Genehmigungszeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt hiermit, dass diese Weisungen durch den Gemeinderat am 21. April 2010 genehmigt und der Beschluss im Anzeiger vom 29. Juli 2010 veröffentlicht wurde, unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. zum Bezug des Erlasses. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Gemeindebeschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig.

Roggwil, den 30. August 2010

Der Geschäftsleiter:

